

Ausschuss der Regionen (AdR) in Kürze

(Stand: April 2014)

85.04.93

Walter Leitermann
Deutscher Städtetag; RGRE Deutsche Sektion, Köln

Vertragliche Grundlage	Artikel 300 ; Artikel 305 – Artikel 307 AEUV			
Offizieller Name	Ausschuss der Regionen			
	Es ist aber ein Ausschuss der Regionen und Kommunen:			
	„Der Ausschuss der Regionen setzt sich zusammen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften...“ (Artikel 300 Absatz 3 AEUV)			
Zusammensetzung	Belgien	12	Dänemark	9
	Deutschland	24	Griechenland	12
	Spanien	21	Frankreich	24
	Irland	9	Italien	24
	Luxemburg	6	Niederlande	12
	Österreich	12	Finnland	9
	Schweden	12	GB	24
	Portugal	12	Polen	21
	Tsch. Rep.	12	Ungarn	12
	Slowakei	9	Litauen	9
	Lettland	7	Slowenien	7
	Estland	7	Zypern	6
	Malta	5	Bulgarien	12
	Rumänien	15	Kroatien	9
	Zusammen :	353		
	Laut Artikel 305 des AEUV verfügt der AdR höchstens über 350 Mitglieder.			
	Allerdings regelt das Protokoll Nr. 36 (Übergangsbestimmungen) des Vertrages von Lissabon, dass bis zum Inkrafttreten des Beschlusses nach Artikel 305 (= Rat erläßt auf Vorschlag der EU-Kommission einen einstimmigen Beschluß über die Zusammensetzung des AdR) die bisherige Zusammensetzung gilt.			
Arbeitsweise des AdR	<ul style="list-style-type: none"> • Plenartagungen (sechs pro Jahr) 			

	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkommissionen (sechs an der Zahl, die bis zu sechs mal pro Jahr tagen; in ihnen werden die Positionspapiere des AdR erarbeitet durch sog. Berichterstatter (BE), das sind die Mitglieder des AdR in den jeweiligen Fachkommissionen) • Präsidium (ist das politische Lenkungsorgan des AdR) • Politische Fraktionen (sie sind kein offizieller Bestandteil des AdR, gleichwohl hat ihr Einfluss in den letzten Jahren zugenommen, so sind sie jetzt z.B. im Präsidium vertreten; in den Fraktionen wird inzwischen vieles vorbesprochen)
Präsident / Erster Vizepräsident	<p>Präsident: : Ramon Luis Valcarcel Siso; Präsident der autonomen Region Murcia</p> <p>Erster Vizepräsident : Mercedes Bresso, Präsidentin der Region Piemont</p>
Präsidium	<p>Es besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Präsidenten - dem Ersten Vizepräsidenten - 1 Vizepräsidenten pro ML (für Deutschland Michael Schneider) - 28 weiteren Mitgliedern - den Vorsitzenden der (derzeit vier) Fraktionen im AdR <p>also insgesamt 61 Personen.</p> <p>Deutschland, UK, Frankreich, Italien Spanien und Polen haben drei Sitze.</p> <p>Deutsche Vertreter / persönl. Stellv. im Präsidium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heinz Lehmann, MdL Sachsen - Dr. Michael Schneider, Sachsen-Anhalt - Dr. Holger Poppenhäger, Thüringen / Hella Dunger-Löper; Berlin - Hans-Jörg Duppre LK Südwestpfalz
Generalsekretär	<p>Daniel Janssens (Interims-Generalsekretär seit 1.4.2014 bis zur Wahl eines neuen GS)</p> <p>Gerhard Stahl scheidet am 1.4.2014 regulär aus dem Amt aus. Er</p>

	stand 10 Jahre (2 Amtsperioden März 2004 –April 2014 an der Spitze der AdR- Verwaltung)	
Zusammensetzung der Deutschen Delegation	21 Vertreter der deutschen Länder 3 Vertreter der Kommunen (pro Verband einer)	
Leitung der deutschen Delegation	Dr. Holger Poppenhäger ; Justizminister des Landes Thüringen Stellvertreter: Hella Dunger-Löper , Bevollmächtigte des Landes Berlin bei der EU Stellvertreterregelung wird von deutschen Delegation am 11.10.2006 beschlossen (immer der persönliche Vertreter im Präsidium wird der Stellvertreter in der Delegationsleitung)	
Benennungsverfahren in Deutschland	„Die Bundesregierung schlägt dem Rat als Mitglied des Ausschusses und deren Stellvertreter die von den Ländern benannten Vertreter vor. Die Länder regeln ein Beteiligungsverfahren für die Gemeinden und Gemeindeverbände, das sichert, dass diese auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände mit drei gewählten Vertretern im Regionalausschuss vertreten sind.“ (§14 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993; BGBl 1993 I, S.313) “Die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund benennen für die drei Sitze den Regierungschefs der Länder je ein Mitglied und einen Stellvertreter, die gewählte Vertreter von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sein müssen.“ (Artikel 1 Abs. 2 des Abkommens über die Entsendung der Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaft vom 27. Mai 1993)	
Die kommunalen Delegierten der laufenden Mandatsperiode (2010-2015)	<u>Ord. Delegierter</u>	<u>Stellv.</u>
	DST: Dagmar Mühlenfeld OB Mühlheim/Ruhr	Helma Orosz OB Dresden
	DSGB: Hans-Josef Vogel Bgm. Stadt Arnsberg	Hein-Joachim Höfer Bürgermeister Stadt Altenkirchen
	DLT: Hans-Jörg Duppre Landrat Landkreis Südwestpfalz	Clemens Lindemann Landrat des Saarpfalz Kreises, Homburg
Die kommunalen Delegierten der Mandatsperiode 2006-2010	<u>Ord. Delegierter</u>	<u>Stellv.</u>
	DST: Dr. Ulrich Maly	Petra Roth

	<p style="text-align: center;">OB Nürnberg</p> <p>DSGB: Hans-Josef <i>Vogel</i> Bgm. Stadt Arnsberg</p> <p>DLT: Dr. Helmut <i>Jahn</i> Landrat des Hohenlohe Kreises, Künzelsau</p> <p style="text-align: center;">OB`in Frankfurt, Main</p> <p>Günter <i>Thum</i> Mitglied des Rates der Stadt Rheine</p> <p>Clemens <i>Lindemann</i> Landrat des Saarpfalz Kreises, Homburg</p>
<p>Historie</p>	<p>Ist mit dem Vertrag von Maastricht (im Februar 1992 unterzeichnet, am 01.11.1993 in Kraft getreten) eingesetzt worden (damals Art. 198a – 198 c des EG-V).</p> <p>Konstituierende Sitzung: 9./10. März 1994</p> <p>Die Deutschen stellten den Präsidenten des AdR mit Manfred <i>Dammeyer</i> (NRW) von 1998 bis 2000. Er war danach für zwei Jahre Erster Vizepräsident.</p> <p>Reinhold <i>Bocklet</i> ist von Februar 2003 bis Oktober 2003 Erster Vizepräsident (kommt nach den LT-Wahlen in Bayern nicht mehr ins Kabinett, scheidet aus AdR aus);</p> <p>Ihm folgt Peter <i>Straub</i>, Landtagspräsident in Baden - Württemberg, der am 11.02.2004 zum Präsidenten des AdR gewählt wird und bis zum Februar 2006 in diesem Amt verbleibt.</p> <p>Mit Gerhard <i>Stahl</i> ist zehn Jahre lang (2004 -2014 ein Deutscher an der Spitze der AdR-Verwaltung</p>
<p>Fachkommissionen des AdR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • FK Kohäsionspolitik (COTER) • FK Wirtschafts- und Sozialpolitik (ECOS) • FK Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen (CIVEX) • FK Bildung, Jugend, Kultur, Forschung (EDUC) • FK Umwelt, Klimawandel, Energie (ENVE) • FK Natürliche Ressourcen (NAT)

<p>Bereiche der obligatorischen Anhörung des AdR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehr • Beschäftigung • Sozialpolitik • Sport • Durchführungsbeschlüsse im Bereich Europäischer Sozialfonds • Allgemeine und berufliche Bildung • Jugend und Kultur • Gesundheitswesen • Transeuropäische Netze • Spezifische Aktionen der Strukturpolitik außerhalb der Strukturfonds • Festlegung der Aufgaben, der Ziele, der Organisation und der allgemeinen Regeln für die Strukturfonds und für die Errichtung des Kohäsionsfonds • Durchführungsbeschlüsse den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffend • Umwelt • Energie 																								
<p>Anhörungsberechtigte</p>	<p>Kommission, Rat und Europäisches Parlament</p> <p>In der Version des Maastrichter Vertrags waren nur Rat und Kommission vorgesehen; das EP kam mit dem Vertrag von Amsterdam (am 1.Mai 1999 in Kraft getreten) dazu</p>																								
<p>Veränderungen durch den Vertrag von Nizza</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der AdR wird nach der Erweiterung um 12 weitere MS (Rumänien und Bulgarien sind bereits berücksichtigt) über <u>344 Delegierte</u> verfügen. Die Neuen sind wie folgt vertreten: <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td>- Polen</td> <td style="text-align: right;">21</td> <td>- Rumänien</td> <td style="text-align: right;">15</td> </tr> <tr> <td>- Tschechische Rep.</td> <td style="text-align: right;">12</td> <td>- Ungarn</td> <td style="text-align: right;">12</td> </tr> <tr> <td>- Bulgarien</td> <td style="text-align: right;">12</td> <td>- Slowakei</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td>-Litauen</td> <td style="text-align: right;">9</td> <td>- Lettland</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td>- Slowenien</td> <td style="text-align: right;">7</td> <td>- Estland</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td>- Zypern</td> <td style="text-align: right;">6</td> <td>- Malta</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> </table> • Der Artikel 263 EG-V wird erweitert (Unterstreichung): <p>“ Es wird ein beratender Ausschuss, nachstehend „Ausschuss der Regionen“ genannt, errichtet, der sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammensetzt, <u>die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.</u>“</p> <p>Der Rat hat auf Nachfrage des AdR mit Schreiben vom 27.</p> 	- Polen	21	- Rumänien	15	- Tschechische Rep.	12	- Ungarn	12	- Bulgarien	12	- Slowakei	9	-Litauen	9	- Lettland	7	- Slowenien	7	- Estland	7	- Zypern	6	- Malta	5
- Polen	21	- Rumänien	15																						
- Tschechische Rep.	12	- Ungarn	12																						
- Bulgarien	12	- Slowakei	9																						
-Litauen	9	- Lettland	7																						
- Slowenien	7	- Estland	7																						
- Zypern	6	- Malta	5																						

	<p>Mai 2005 die o.g. Bestimmung wie folgt konkretisiert:</p> <p>a. Verlängerung des nationalen Mandats</p> <p>Wird <u>dieselbe Person</u>, die Mitglied des AdR ist, in <u>demselben nationalen Mandat</u>, aufgrund dessen sie zum Mitglied des AdR ernannt wurde, bestätigt, und erfolgt dies ohne zeitliche Unterbrechung zwischen den beiden Mandaten, so muss der Mitgliedstaat dies dem Rat und dem AdR mitteilen. Eine erneute Ernennung der betreffenden Person zum Mitglied des AdR durch den Rat ist nicht erforderlich.“ (Unterstreichungen im Original)</p> <p>⇒ also, Neuwahl derselben Person im selben Mandat ist Fortsetzung des AdR-Mandats und erfordert keine erneute Benennung, aber Informationspflicht</p> <p>b. Wechsel des nationalen Mandats</p> <p>Verliert ein AdR-Mitglied das Mandat aufgrund dessen es zum AdR –Mitglied ernannt wurde, und erlangt die betreffende Person ein anderes Mandat, muss der MS die Ernennung zum Mitglied des AdR erneut beantragen</p> <p>⇒ also, das konkrete Mandat mit dem man benannt wurde zählt, nicht die allgemeine Vorgabe in Art. 263 EG-V über „ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft“ zu verfügen „oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich“ zu sein;</p> <p>D.h, wer als OB für den AdR benannt wird und in der laufenden Mandatsperiode aus dem Amt ausscheidet aber noch Ratsmitglied ist, kann sich nicht darauf berufen, dass er nach wie vor ein kommunales Wahlamt innehat. <u>Es gilt also im engen und strengen Sinne die Funktion, mit der man als AdR Mitglied antritt!!!</u></p> <p>c. Auswirkungen einer verspäteten Meldung des Mandatsverlustes</p> <p><u>Das Mandat endet, „auch wenn keine Meldung erstattet wird.“</u> Das ergibt sich aus Art. 263 wo es heißt: „Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet automatisch bei Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Mandats, aufgrund dessen sie vorgeschlagen wurden...“</p> <p>Die <u>Meldung ist aber dennoch „unerlässlich</u>, da es dem Rat und dem AdR faktisch nicht möglich ist, die Existenz der Mandate der 634 Mitglieder und Stellvertreter aus den 25 Mitgliedstaaten zu überprüfen.“</p> <p>⇒ d.h. niemand kann sich darauf verlassen, dass er nach wie vor Mitglied des AdR ist, solange die Meldung über sein Ausscheiden vom MS noch nicht an den Rat weitergeleitet wurde .</p> <ul style="list-style-type: none">• Weitere Änderung in Art. 263 EG-V (Unterstreichung) “Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder und Stellvertreter mit <u>qualifizierter Mehrheit</u> (bisher: einstimmig) an.• Weitere Änderung des Art. 263: <u>“Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet automatisch bei Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Mandats, aufgrund dessen sie vorgeschlagen wurden...“</u>
Aufwertung des AdR	<ul style="list-style-type: none">• Mehr Politikbereiche der EU unterliegen der obligatorischen

<p>durch den Vertrag von Lissabon (am 1.12.2009 in Kraft getreten)</p>	<p>Anhörung durch den AdR</p> <ul style="list-style-type: none">• AdR erhält Klagerecht zur Wahrung seiner Rechte (Art. 263 Abs.3 AEUV)• AdR erhält Klagerecht wegen behaupteter Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips bei Rechtstakten für deren Erlass die Anhörung des AdR vorgesehen ist (Art. 8 Subsidiaritätsprotokoll)
<p>AdR Selbstverständnis</p>	<ul style="list-style-type: none">• <u>Botschafter</u> der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gegenüber den Bürgern und den europäischen Institutionen• <u>Bindeglied</u> zwischen der vom Bürger am stärksten wahrgenommenen regionalen und lokalen Ebene einerseits und der europäischen Ebene andererseits (Quelle: Stellungnahme des AdR „Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger“, BE: Mercedes Bresso; August 2002)• <u>Qualifizierter Mittler</u> zwischen den Gemeinschaftsinstitutionen und den Gebietskörperschaften (Stellungnahme des AdR „Stand des Dezentralisierungsprozesses in der Europäischen Union und Bedeutung der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung im Verfassungsvertrag“; BE: Jose Maria Munoa Ganuza; Juli 2005)
<p>Reformforderungen im Zusammenhang mit der Konventdebatte (die dann zum Vertrag von Lissabon führte)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Zuerkennung des Organstatus• Klagerecht vor dem EuGH, „zumindest zur Wahrung seiner Rechte sowie des Subsidiaritätsprinzips“• Das Recht, schriftliche und mündliche Anfragen an die Europäische Kommission zu richten• suspensives Vetorecht in den Fällen der obligatorischen Befassung und dort wo den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften durch die EU-Rechtsvorschriften finanzielle Belastungen entstehen• Stärkung der Konsultationsfunktion durch:<ul style="list-style-type: none">- Begründungspflicht für die den Rechtsakt annehmenden Organe, wenn sie die Stellungnahme des AdR nicht befolgen, in allen Bereichen der obligatorischen Anhörung- Ausdehnung der Bereiche der obligatorischen Anhörung auf alle Bereiche, die in die Zuständigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften fallen

	(Quelle: Stellungnahme des AdR vom Nov. 2002; „Die Rolle der Regionen und Kommunen im europäischen Aufbauwerk“; BE: Lord Tope)
Fraktionen im AdR	<ul style="list-style-type: none"> • Fraktion der Europäischen Volkspartei im Ausschuss der Regionen • Fraktion der Sozialisten im AdR • Fraktion ALDE (Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa) • Fraktion UEN-AE (Union für das Europa der Nationen)
Mandatsperioden	<p>Die Mandatsperioden des AdR belaufen sich auf fünf Jahre</p> <p>Gegenwärtig sind wir in der 5. Mandatsperiode Januar 2010–Januar 2015</p>
Bilanz: 20 Jahre AdR (2014)	<p>Weit über 1000 Stellungnahmen</p> <p>230 obligatorische Befassungen 562 fakultative Befassungen 253 Initiativstellungnahmen 75 Resolutionen</p> <p>(zahlen bis Ende 2012; Quelle: Bericht der Europaministerkonferenz „Zukunft des Ausschusses der Regionen“ vom 20.3. 2014)</p>
Bilanz: 20 Jahre AdR (2014)	<p>AdR hat seinen Platz im Institutionengefüge der EU gefunden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es kommen regelmäßig EU-Kommissare zu den Plenarsitzungen des AdR und stellen ihre Politikdossiers vor - Die EU-Kommission bittet den AdR zunehmend um sog. Prospektivberichte, d.h. Berichte zu Legislativvorhaben der Kommission, der AdR wird in diesem Sinne bereits im prälegislativen Raum tätig - Verstärkte Kooperation mit dem Europäischen Parlament, insbesondere Zusammenarbeit der Fachkommissionen des AdR mit den Ausschüssen des EP; seit 5.2.2014 gibt es auch eine offizielle institutionelle Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen AdR und EP

	- zunehmend auch Bitte um Stellungnahmen durch den Ratsvorsitz, z. B. Oktober 2011 Bericht „ Die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Ziele der Europa 2020 Strategie“ auf Bitten des polnischen Ratsvorsitzes